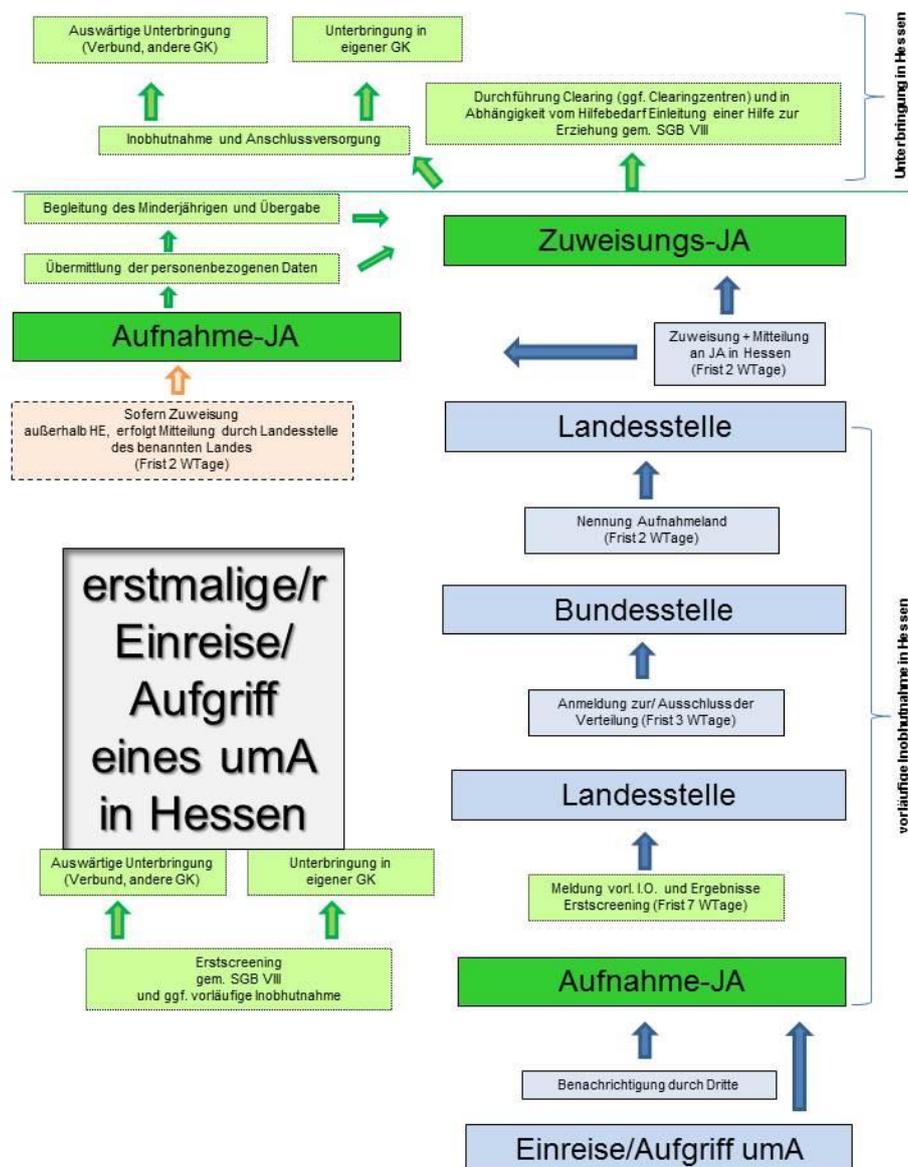


## Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a Achstes Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII

### - Arbeitshilfe des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration -

Eine Verpflichtung aller Jugendämter in Hessen zur vorläufigen Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen (nachfolgend auch: unbegleitete minderjährige Ausländerin, unbegleiteter minderjähriger Ausländer – umA) ergibt sich aus §§ 42a ff i.V.m. § 88a Abs. 1 SGB VIII.

#### I. Der Verfahrensablauf in der Übersicht



Das Verfahren nach § 42a ff. SGB VII in der Übersicht:

1. Das Jugendamt erlangt Kenntnis von der unbegleiteten Einreise eines ausländischen Kindes oder Jugendlichen (Beginn des Verfahrens)
2. Durchführung eines ersten persönlichen Gesprächs (Erstgespräch) der Mitarbeitenden des Jugendamtes (unter Hinzuziehung eines Dolmetschers) mit der/dem umA, mit folgenden Inhalten:
  - Erfassung der Personalien
  - Altersfeststellung: Ausweispapiere, hilfsweise qualifizierte Inaugenscheinnahme; bei Feststellung der Volljährigkeit der ausländischen Person wird diese aus der Obhut des Jugendamtes entlassen.
  - Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII gegeben sind, das Jugendamt übernimmt damit die rechtliche Vertretung des jungen Menschen;

Wichtig:

Der Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ist Basisdatum für die nachfolgenden Fristen

3. Notwendige Prüfungen im Rahmen des Ersts Screenings während der vorläufigen Inobhutnahme (gemäß § 42a SGB VIII):
  - Würde das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet?
  - Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf?
  - Erfordert das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen?
  - Schließt der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens (innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme) aus? Hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.
4. Entscheidung des Jugendamtes über die Anmeldung zur Verteilung

Wichtig:

Das hessische Verfahren sieht die werktägliche Meldung der vorläufigen Inobhutnahmen vor.

Spätestens nach Ablauf von 7 Werktagen (Samstage sind keine Werktage nach dem Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ist der Landesstelle das Ergebnis des Ersts Screenings mitzuteilen.

Die Meldung erfolgt an die Landesstelle ([zuweisung@rpda.hessen.de](mailto:zuweisung@rpda.hessen.de)); hierfür ist die zur Verfügung gestellte Excel-Tabellen zu nutzen.

5. Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme

Wichtig:

Die Ausschlussfrist für die Verteilung (§ 42b Absatz 4 Nr.4 SGB VIII) beträgt einen Monat. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Verteilung ausgeschlossen.

**II. Die vorläufige Inobhutnahme im Detail**

**a) Verpflichtung zur vorläufigen Inobhutnahme**

Ein Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird (§ 42a Abs. 1 i.V.m. § 88a Abs. 1 SGB VIII). Die (vorläufige) Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen.

Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII keinen umfassenden Klärungsauftrag, sondern die Aufgabe, ein sogenanntes Erstscreening durchzuführen. Eine Altersfeststellung mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme gemäß § 42f SGB VIII ist hierbei ein zentraler Arbeitsauftrag für das Aufnahmejugendamt.

Der weitere, umfassende Klärungsauftrag (mit Hilfe eines Clearingverfahrens) fällt in die Phase der anschließenden Inobhutnahme nach der Zuweisung gemäß § 42b SGB VIII. Erst hier ist eine umfangreiche Klärung der Situation und die Suche nach geeigneten Hilfen, wie in § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII beschrieben, vorgesehen.

**b) Aufgaben des Jugendamtes während der vorläufigen Inobhutnahme (Erstscreening)**

Sobald das Jugendamt Kenntnis von einem unbegleiteten ausländischen Kind oder Jugendlichen erhalten hat, ist mit diesem unmittelbar ein Erstgespräch zu führen. Voraussetzung der vorläufigen Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen ist die Einschätzung/Feststellung der Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme (§ 42f SGB VIII). Im weiteren Prozess des Erstscreenings sind die weiteren Prüfungen durchzuführen und dem Kind oder Jugendlichen das weitere Verfahren zu erläutern.

Zur Sicherstellung einer am Kindeswohl ausgerichteten Entscheidung über die Verteilung umfasst die vorläufige Inobhutnahme ein Erstscreening der Situation des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen. Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem jungen Menschen vier wesentliche Punkte einzuschätzen:

1. Würde das Wohl des Minderjährigen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet?
2. Halten sich verwandte Personen im Inland oder im Ausland auf?

3. Erfordert das Wohl des Minderjährigen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen?

4. Schließt der Gesundheitszustand des Minderjährigen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme aus? Hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

Das hessische Verfahren sieht vor, dass werktäglich eine Meldung der vorläufigen Inobhutnahmen an die Landesstelle erfolgt.

## II.3. Zu beachtende Rahmenbedingungen

### a) Fristen

Die Ergebnisse des Erstscreenings sind der Landesstelle innerhalb von 7 Werktagen nach Beginn der Maßnahme mitzuteilen. (Achtung: Werktage umfassen nicht die Samstage.)

#### Handlungsempfehlungen:

- Aufgrund der engen Fristvorgaben empfiehlt sich, in Abhängigkeit von den Gegebenheiten vor Ort, die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für umA (Aufnahmebögen, Erstversorgung, Meldung etc.).
- Die Jugendlichen, die vorläufig in Obhut genommen werden, sollten bei der Unterbringung und Versorgung in einer eigenen Gruppe zusammengeführt werden.
- Für die Dokumentation der einzelnen Erstscreening-Ergebnisse sollte möglichst auf standardisierte Formulare zurückgegriffen werden (z.B. Vordruck aus der Arbeitshilfe des HMSI zum Medizinischen Erstscreening umA).

### b) Vermeidung von Interessenkollisionen

Durch entsprechende organisatorische und personelle Vorkehrungen ist eine Kollision zwischen den Interessen des Jugendamtes als Vertretung des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen und als Behörde, die maßgebliche Entscheidungen im Hinblick auf die Altersfeststellung und Verteilung sowie die Durchführung von Maßnahmen und Gewährung von Leistungen für das Kind oder den Jugendlichen zu treffen hat, zu verhindern.

#### Handlungsempfehlungen:

- Das Erstscreening bzw. die damit verbundenen Erstgespräche sollen nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ persönlich mit dem umA durch in der Regel zwei sozialpädagogische Fachkräfte des Jugendamtes geführt werden.
- Empfehlenswert ist, dass die Erstgespräche von im Umgang mit umA erfahrenen Fachkräften geführt werden. Ein neutraler Sprachmittler bzw. Dolmetscher ist hinzuzuziehen. Dieser sollte keinesfalls Angehöriger oder Freund des umA sein.

## II.4. Prüfung von Ausschlussgründen für die Verteilung

### a) Altersfeststellung:

Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen (§ 42f SGB VIII).

Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen (§ 8 Absatz 1 SGB VIII). Damit ist der unbegleitete ausländische Minderjährige vom Jugendamt über die Alterseinschätzung, die Methode der Alterseinschätzung sowie über die möglichen Folgen der Alterseinschätzung und die Folgen einer Verweigerung der Mitwirkung bei der Sachverhaltsermittlung umfassend zu informieren und über seine Rechte aufzuklären. Diese Informationen sind dem unbegleiteten ausländischen Kind oder Jugendlichen verständlich und gegebenenfalls übersetzt mitzuteilen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen (§ 42 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII).

Das Jugendamt bedient sich dabei der Beweismittel, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Auch bei dem behördlichen Verfahren zur Altersfeststellung ist das Kindeswohl der Maßstab des Verfahrens. Das bedeutet unter anderem, dass die Festsetzung unter Achtung ihrer Menschenwürde und ihrer körperlichen Integrität erfolgen muss.

Eine qualifizierte Inaugenscheinnahme würdigt den Gesamteindruck, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst.

Nur auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen (bei Zweifeln an der Minderjährigkeit der ausländischen Person) hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen.

Die betroffene Person ist umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Die betroffene Person ist über die Folgen einer Weigerung zu einer ärztlichen Untersuchung aufzuklären, im äußersten Fall kann diese zur Verweigerung von Leistungen führen.

Die ärztliche Untersuchung ist von qualifizierten medizinischen Fachkräften unter Anwendung der schonendsten und zuverlässigsten Methoden durchzuführen. Dies schließt explizit Genitaluntersuchungen aus.

#### Handlungsempfehlungen:

- Liegen gültige Ausweispapiere des ausländischen jungen Menschen vor, so muss auf die darin enthaltenen Angaben zurückgegriffen werden.
- Liegen keine gültigen Dokumente vor, ist zunächst die Selbstauskunft entscheidend. Bestehen hierbei Zweifel an der Minderjährigkeit, so ist, wenn für diese zumindest eine ausreichende Wahrscheinlichkeit besteht, eine vorläufige Inobhutnahme trotzdem angezeigt.
- Das Jugendamt ist nicht verpflichtet, ein Gutachten zur Klärung des Lebensalters einzuholen. Es bedient sich der Beweismittel, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält.

Es kann

- die Person in Augenschein nehmen,
- Auskünfte jeder Art einholen,
- Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
- Dokumente, Urkunden und Akten beiziehen.

- Zur Einschätzung des Alters kann der Fragebogen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter aus den „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtigen“ (Mai 2014) verwendet werden.
- Wird die vorläufige Inobhutnahme einer nach eigenen Angaben minderjährigen Person abgelehnt, weil das Jugendamt vom Vorliegen von Volljährigkeit ausgeht, muss die Ablehnung mittels schriftlichem Verwaltungsakt ausgesprochen werden.
- Ist eine Person bereits vorläufig in Obhut genommen und wird dann die Volljährigkeit festgestellt, ergeht die sofortige Beendigung gleichfalls per schriftlichem Verwaltungsakt. Dieser Verwaltungsakt wird vom Sprachmittler übersetzt und dem Betroffenen ausgehändigt. Der entsprechende Beendigungs- oder Ablehnungsbescheid soll eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten und auf die für Erwachsene zuständige Stelle der Sozialverwaltung/ Ausländerbehörde (Weiterleitung unter Angabe der Adresse zur Vermeidung von Obdachlosigkeit) hinweisen. Enthält der Verwaltungsakt keine Rechtsbehelfsbelehrung, verlängert sich die Klagefrist von einem Monat auf ein Jahr (§ 58 Abs. 2 VwGO).

### **b) Prüfung Kindeswohlgefährdung**

Dabei hat das Jugendamt einzuschätzen, ob die Durchführung des Verteilungsverfahrens im Hinblick auf die physische sowie auf die psychische Belastung zu einer Kindeswohlgefährdung – unter Berücksichtigung des Kindeswillens – führen würde. Damit soll besonders Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2013/33/EU Rechnung getragen werden. Danach haben die Mitgliedsstaaten beim Umgang mit Minderjährigen „vorrangig das Wohl des Kindes“ zu berücksichtigen und Minderjährigen einen „der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessenen Lebensstandard“ zu gewährleisten.

Das Jugendamt hat einzuschätzen, ob die Durchführung des Verteilungsverfahrens absehbar zu einer Gefährdung für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen im Hinblick auf die in Artikel 23 Absatz 1 der EU Richtlinie 2013/33/EU genannten Einzelaspekte wie etwa seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls führen könnte. Bei der Feststellung des Kindeswohls bzw. seiner möglichen Gefährdung ist in Abhängigkeit von Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen sein Wille einzubeziehen. Demnach kann die Durchführung des Verteilungsverfahrens zum Beispiel ausgeschlossen sein, wenn die körperliche oder seelische Verfassung des unbegleiteten Minderjährigen seine Transportfähigkeit so stark beeinträchtigt, dass aus der Durchführung des Verteilungsverfahrens erhebliche Risiken einer körperlichen oder psychischen Schädigung resultieren würden.

Mit der Kindeswohlprüfung, aus der ggf. ein Ausschluss der Verteilungsdurchführung nach § 42b Absatz 4 resultieren kann, wird Artikel 24 Absatz 2 Satz 4 der Richtlinie 2013/33/EU Rechnung getragen. Maßstab für die Entscheidung, ob eine Verteilung des unbegleiteten Minderjährigen erfolgen kann, ist damit das Kindeswohl. Durch die Verteilung soll grundsätzlich eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung sichergestellt werden, es sei denn, Kindeswohlgründe stehen einer Verteilung entgegen. Dadurch wird der Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes oder Jugendlichen auf ein Maß beschränkt, das notwendig ist, um das Wohl des unbegleiteten Minderjährigen sicherzustellen.

#### Handlungsempfehlungen:

- Es ist geboten, die umA von Anfang an zu beteiligen. Dazu gehören die Bereitstellung von Sprachmittlern und ggf. Dolmetschern.
- Nicht immer werden sich die Wünsche der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen umsetzen lassen, beispielsweise aufgrund der vorgehaltenen Angebotsstruktur (Wahl einer Einrichtung oder des Ortes) oder weil sie nicht die notwendigen Voraussetzungen mitbringen (z.B. Art der Beschulung). Dies ist den jungen Menschen in Gesprächen zu vermitteln.

### c) Prüfung Familienzusammenführung

Im Rahmen des Ersts Screenings ist die Frage nach verwandten Personen im Inland oder Ausland zu stellen, ohne dass hierzu vertiefte Recherchen erforderlich sind, um bereits in dieser frühen Phase des Verfahrens die Möglichkeit der Familienzusammenführung feststellen zu können.

Stellt sich im Rahmen des Ersts Screenings heraus, dass sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält, muss das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinwirken, d.h. das Zusammenkommen der Familienmitglieder unterstützen, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Das Kind oder der Jugendliche ist sowohl an der Übergabe an das Jugendamt der Zuweisung sowie an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen.

Ausgeschlossen ist die Verteilung bei der Möglichkeit einer Familienzusammenführung im In- oder Ausland innerhalb weniger Tage, wenn diese dem Kindeswohl entspricht, vor allem im Rahmen der Verordnung (EU) 604/2013. In den Fällen, in denen eine Rückführung des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen möglich ist und dies nach kurzer Zeit feststeht, findet ebenfalls keine Verteilung aus der vorläufigen Inobhutnahme statt.

#### Handlungsempfehlungen:

- Das Jugendamt hat die Federführung bei der Klärung der Möglichkeit einer Familienzusammenführung. Sofern es erforderlich ist, nimmt das Jugendamt Kontakt zu den weiteren an dem Verfahren beteiligten Behörden auf.
- Von einer Familienzusammenführung ist abzusehen, wenn sie nicht dem Wohl des Kindes dient (z.B. Zwangsverheiratung). Dies ist zu prüfen. Der unbegleitete ausländische Minderjährige ist dabei selbst zu hören, ggf. sind elterliche Vollmachten anzufordern.
- Wenn Sorgeberechtigte gefunden wurden, muss geklärt werden, ob eine Familienzusammenführung dem Kindeswohl dienlich ist. Mit der Anzeige nach § 42a Absatz 4 Satz 3 über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens nach § 42b Absatz 4 endet die vorläufige Inobhutnahme. In diesem Fall ist das Jugendamt zur Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII und Durchführung des Clearingverfahrens verpflichtet. Mit der Übergabe des jungen Menschen an die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten endet die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII.
- Es wird geklärt, ob eine Rückführung ohne eine Gefährdung des Kindeswohls möglich ist. Mit der Anzeige nach § 42a Absatz 4 Satz 3 über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens nach § 42b Absatz 4 endet die vorläufige Inobhutnahme. In diesem Fall ist das Jugendamt zur Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII und Durchführung des Clearingverfahrens verpflichtet. Mit der ordnungsgemäßen Rückführung des jungen Menschen endet die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII.

### d) Prüfung gemeinsamer Verteilung mit Geschwistern bzw. Freunden

Es muss eruiert werden, ob enge soziale Bindungen zu anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen bestehen bzw. während der Reise aufgebaut wurden, die unter Kindeswohlgesichtspunkten eine gemeinsame Verteilung und weitere Unterbringung dieser jungen Menschen notwendig machen. Dies gilt vor allem für Geschwister.

Das Jugendamt informiert die Landesstelle über die Notwendigkeit einer Verteilung im Verbund. Die Landesstelle übermittelt diese Informationen an das Bundesverwaltungsamt und berücksichtigt diese als Grundlage ihrer Verteilentscheidung, sofern die unbegleiteten

ausländischen Kinder und Jugendlichen in Hessen zugewiesen werden und im Land verbleiben.

#### e) Prüfung Gesundheitszustand

Um auszuschließen, dass Kinder und Jugendliche mit ansteckenden Krankheiten verteilt und dadurch Dritte gefährdet werden, muss eine ärztliche Untersuchung zum Gesundheitszustand des Minderjährigen durchgeführt werden, die im Krankheitsfall eine Aussage zur Dauer der Ansteckungsgefahr enthalten sollte.

Ausgeschlossen ist eine Verteilung, wenn der Gesundheitszustand des betreffenden Kindes oder Jugendlichen einer Verteilung innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme entgegensteht. Dabei sind die bei Dritten bestehenden oder entstehenden Gesundheitsgefahren zu beachten. Dies ist möglicherweise bei ansteckenden Krankheiten der Fall, sofern denen die Ansteckungsgefahr länger andauert.

#### Handlungsempfehlungen:

- Die Arbeitshilfe zum Medizinischen Erstscreening des HMSI sollte Verwendung finden, der entsprechende Vordruck sollte nach Ausfüllen durch den Mediziner als Dokumentation und Entscheidungsgrundlage genutzt werden.
- In vielen Fällen sind unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche sowohl in ihrem Herkunftsland und/ oder auf der Flucht, traumatischen Erlebnissen ausgesetzt. Sie leiden daher überdurchschnittlich häufig unter einer sogenannten posttraumatischen Belastungsstörung. Sofern sich diese Traumatisierungen nicht in fremd- und/ oder selbstgefährdenden Verhaltensweisen niederschlagen, die eine unmittelbare kinder- und jugendpsychiatrische Intervention (Akutversorgung) erforderlich machen, empfiehlt es sich, eine mögliche psychotherapeutische Unterstützung erst ab dem Zeitpunkt anzubieten, ab dem für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge der weitere Aufenthalt geklärt ist und sie sich in der Anschlussversorgung befinden.

### II.5. Das Verteilverfahren

Die vorläufige Inobhutnahme muss durch das Aufnahmejugendamt innerhalb von sieben Werktagen an die Landesstelle - unter Beifügung der Verteilentscheidung - gemeldet werden.

Die Landesstelle informiert das Bundesverwaltungsamt und dieses benennt das aufnehmende Land.

Die Landesstelle des Aufnahmelandes entscheidet über die landesinterne Verteilung und informiert sowohl das bisherige Aufnahmejugendamt sowie das Zuweisungsjugendamt, damit zwischen beiden Jugendämtern der Austausch der personenbezogenen Daten erfolgen und das Verfahren zur Übergabe der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen eingeleitet werden kann.

Sofern eine Verteilung stattfindet, hat das abgegebene Jugendamt sicherzustellen, dass der junge Mensch bei der Verteilung durch eine geeignete Person begleitet wird. Durch die in der Begründung zu § 42a Abs.5 SGB VIII genannten Voraussetzung „insofern geeignete Person“ wird klargestellt, dass die Begleitung des Kindes oder Jugendlichen durch eine Person erfolgen kann, die nicht zwingend eine (sozialpädagogische) Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe ist. Als geeignete Person kommen beispielsweise Ehrenamtliche und Bundesfreiwillige in Betracht.

Im Einvernehmen mit dem für die vorläufige Inobhutnahme zuständigen Jugendamt kann das Jugendamt der Zuweisung die Begleitung des Kindes oder Jugendlichen übernehmen.

Nach § 88a SGB VIII kann ein anderer Träger aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen die Zuständigkeit von dem eigentlich örtlich zuständigen

Träger übernehmen. Durch die Möglichkeit des Zuständigkeitswechsels sind beispielsweise spätere Familienzusammenführungen oder Wechsel des Lebensortes für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche aus anderen Gründen (zum Beispiel das Angebot eines Ausbildungsplatzes außerhalb des eigentlichen Zuweisungsortes) möglich.

## II.6. Ende der vorläufigen Inobhutnahme

Die vorläufige Inobhutnahme endet

1. mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder
2. an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der Landesstelle zuständige Jugendamt oder
3. mit der Anzeige des Ausschlusses des Verteilungsverfahrens an die Landesstelle bei Verteilungshindernissen (zum Beispiel Fristüberschreitungen, Kindeswohlgefährdung bei Verteilung etc.)

Sofern das Jugendamt die Volljährigkeit der ausländischen Person feststellt, wird die vorläufige Inobhutnahme beendet und die Person aus der Obhut des Jugendamtes entlassen, weil die Voraussetzungen für die Schutzmaßnahme gemäß § 42a SGB VIII nicht erfüllt sind. Siehe hierzu II.4. Prüfung von Ausschlussgründen für die Verteilung, a) Altersfeststellung.

## Quellen und Literaturangaben

- Bundesgesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, (BGBl I 2015, 1802)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ([http://www.bagljae.de/downloads/118\\_handlungsempfehlungen-umf\\_2014.pdf](http://www.bagljae.de/downloads/118_handlungsempfehlungen-umf_2014.pdf), Entnahmedatum 26.10.2015)
- Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Vorläufige Inobhutnahme - Was ändert sich zum 01.11.2015? Eine Arbeitshilfe des Bundesfachverbands UMF über das Gesetz und die Gesetzesbegründung (<http://www.b-umf.de/images/ablauf-vorl.-inobhutnahme.pdf>, Entnahmedatum 26.10.2015)
- Bundesfachverband Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Handlungsleitlinien des Bundesfachverbands UMF zur Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII (<http://www.b-umf.de/images/ablauf-vorl.-inobhutnahme.pdf>, Entnahmedatum 26.10.2015)